

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

Abfall Newsletter

November 2022

Liebe Mandantschaft, sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren. Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es auch in den kommenden Monaten wieder aktuelle Veranstaltungen untermaßgeblicher Beteiligung von [GGSC] geben, und zwar

17.11.2022

"Umsetzung Verpackungsgesetz" (Online)

23.11.2022

[GGSC] Expert:innen-Interview

Der neue Berliner Leitfaden "Klimaschutz und Bebauungsplanung" (Online)

08.12.2022

"Update Entsorgungsvergaben" (Online)

Eine anregende Lektüre und einen guten "Schlussspurt" in Richtung Jahresende

wünscht Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- Emissionshandel für Abfallverbrennungsanlagen – aktueller Stand
- Berücksichtigung der für 01.01.2024 geplanten CO₂-Bepreisung in der Gebührenkalkulation
- Rahmenvorgaben: Mischsystem aus Sack und Tonne nach Wahl des Grundstückseigentümers unzulässig?
- Störfallrecht Praxisprobleme bei der Einstufung von Abfällen
- Schnellverfahren in der Gasmangellage
- § 2b UStG: Was lange wird, wird endlich....
- <u>Dauerbrenner: Sondernutzungserlaubnis</u>
 <u>für Alttextilcontainer</u>
- BVerwG: Abfall oder Abwasser?
- Rückblick auf Seminar zu Einwegkunststofffonds
- Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze
- [GGSC] Seminare
- [GGSC] Veröffentlichungen



[EMISSIONSHANDEL FÜR ABFALL-VERBRENNUNGSANLAGEN – AKTUELLER STAND]

Die Abfallverbrennung wird ab 2024 in den nationalen Emissionshandel einbezogen. In einem Verordnungsentwurf werden die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung formuliert.

BEHG-Änderungsgesetz

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist beschlossen. Für die Jahre ab 2024 müssen die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen einen Überwachungsplan für die CO₂-Emissionen ihrer Anlagen erstellen und genehmigen lassen, über die Emissionen berichten, für die berichteten Emissionen Zertifikate kaufen und diese über das Emissionshandelsregister der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) abgeben.

Nach massiver Kritik von Verbänden hat der Gesetzgeber die zunächst für 2023 geplante Einführung der Emissionshandelspflicht solcher Anlagen auf 2024 verschoben. Zugleich hat er die bereits gesetzlich geregelte jährliche Erhöhung der CO₂-Preise von derzeit 30 €/t CO₂ auf 35 €/t CO₂ und 45 €/t CO₂ jeweils um ein Jahr auf die Jahre 2024 und 2025 verschoben. Ab 2026 gilt wie bisher ein Preiskorridor zwischen 55 und 65 €/t CO₂, danach gelten reine Marktpreise.

Die Berichtspflicht bezieht sich auf alle CO₂-Emissionen von Abfallverbrennungsanlagen, also auch auf solche aus Biomasse. Allerdings sollen biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis und Klärschlämme mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden, so dass dafür keine Zertifikate abgegeben werden müssen.

Emissionsberichterstattungsverordnung 2030

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen hat das Klimaministerium den <u>Referentenentwurf der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030)</u> veröffentlicht. Bis zum 17.10. konnten Länder und Verbände dazu Stellung nehmen.

Die EBeV 2030 soll Standardwerte zur Berechnung der CO2-Emissionen aus Abfällen für nach dem aktuellen Entwurf 8 verschiedene Abfallkategorien enthalten, nämlich LVP-Sortierreste, Gewerbeabfall, Sortierreste aus der MBA, Restabfall, Sperrmüll, Altholz, Klärschlamm und sonstige. Für jede Kategorie werden Biomasseanteil, Heizwert und zugehöriger Emissionsfaktor benannt. Biomasseanteile und Heizwerte sind aus einer Allgemeinverfügung des Umweltbundesamtes zum Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien übernommen. Aus den Standardwerten lassen sich die Kosten pro Tonne Abfall errechnen. Bei Anwendung dieser Werte ergeben sich



Mehrkosten für das Jahr 2024 bei einem CO₂-Preis von 35 €/t CO₂ in Höhe von ca. 14 €/t für Restabfall, ca. 21 €/t für Gewerbeabfall, ca. 36 €/t für LVP-Sortierreste und ca. 5 €/t für Altholz, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wer diese Standardwerte verwenden will, muss nur über die in seiner Anlage jeweils verbrannten Abfallmengen berichten. Möglich ist auch ein Nachweis individueller Werte des jeweils verbrannten Abfalls oder eine direkte CO₂-Messung im Abgasstrom. Beides erfordert jedoch entsprechende Messungen und ausführlichere Nachweise.

Die Wahl der Berichterstattungsmethode und gegebenenfalls weitere Details müssen die Verpflichteten in einem von der DEHSt zu genehmigenden Überwachungsplan festlegen. Die genaue Frist für die Einreichung des Überwachungsplans soll die DEHSt mindestens 3 Monate vor deren Ablauf öffentlich bekannt geben.

Bei dem Entwurf handelt es sich noch um einen Referentenentwurf; insbesondere die dort genannten Standardwerte könnten also – nicht zuletzt auf Basis der zahlreichen Stellungnahmen – bis zur Endfassung oder gegebenenfalls durch nachträgliche Änderungen weiter ausdifferenziert werden.

EU-Emissionshandel

Derweil verhandeln auf EU-Ebene das EU-Parlament, der Rat der EU und die EU-Kommission im sogenannten Trilog, ob und unter welchen Voraussetzungen Abfallverbrennungsanlagen in den EU-Emissionshandel einbezogen werden. Bekanntlich hat das EU-Parlament für eine Einbeziehung von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen eine Prüfung der Einbeziehung von Deponien in den Emissionshandel votiert. Der Rat befürwortet lediglich eine Prüfung der Einbeziehung von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen durch die Kommission bis Ende 2026 mit dem Ziel der Einbeziehung ab 2031. Die Positionen der Beteiligten sind in einem sogenannten 4-column-document tabellarisch dargestellt.

Im EU-Emissionshandel gelten von Anfang an Marktpreise. Derzeit liegt der Preis um 80 €/t CO₂, also noch deutlich höher als im BEHG.

Fazit

Die Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Emissionshandel ab 2024 ist beschlossen. Wichtige Einzelheiten über die Berichterstattung und die Anrechnung biogener Emissionen sind noch zu klären. Um den für die Abfallverbrennung zu zahlenden CO₂-Preis zu begrenzen, müssen weitere politi-

sche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen darauf abzielen, den Anteil fossiler Bestandteile in zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen zu reduzieren, indem entweder schon der Kunststoffanteil von in den Verkehr gebrachten Produkten verringert oder deren Recyclingquote erhöht wird. Auf den Preis wirkt sich das aber nur aus, wenn die Standardwerte entsprechend angepasst oder mit vertretbarem Aufwand individuelle Werte ermittelt werden können.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz



Rechtsanwältin Henriette Albrecht

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[BERÜCKSICHTIGUNG DER ZUM 01.01.2024 BESCHLOSSENEN CO₂-BEPREISUNG DER ABFALLVER-BRENNUNG IN DER GEBÜHRENKAL-KULATION]

Die Verschiebung der Einführung einer CO₂-Bepreisung der thermischen Abfallverwertung um ein Jahr wurde im Kreise der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in vielen Fällen mit Erleichterung aufgefasst.

Zumindest für das Jahr 2023 bleibt die CO₂-Bepreisung in der Gebührenkalkulation außen vor.

Hintergrund: Anpassung des BEHG

Der Deutsche Bundestag hat am 20.10.2022 das zweite Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) beschlossen. Nachdem der ursprüngliche Plan, die thermische Abfallverwertung bereits zum 01.01.2023 in die CO₂-Bepreisung einzubeziehen, in der Sachverständigenanhörung auf erheblichen Widerstand gestoßen ist, wurde der Gesetzesentwurf noch einmal abgeändert. Die CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennung kommt nunmehr erst zum 01.01.2024.

Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung in der Gebührenkalkulation

Die höheren, auf die CO₂-Bepreisung zurückzuführenden Entsorgungskosten in der Gebührenkalkulation, sind dem Grunde nach gebührenansatzfähig. Da aber noch nicht feststeht bzw. häufig noch unklar ist, in welchem Umfang Drittbeauftragte die CO₂-Bepreisung weitergeben (können), stellt sich für örE die Frage, mit welchen Beträgen sie für den Zeitraum ab 2024 kalkulieren dürfen und müssen.

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10





Weites Ermessen der örE

Die Ermittlung von Abfallgebühren im Wege der Kalkulation stellt eine Prognoseentscheidung des örE dar. In welcher Höhe Kosten zu erwarten sind, steht zum Zeitpunkt der Kalkulation regelmäßig nicht fest. Der örE kann bzw. muss eine Prognose treffen. Kostenüber- bzw. -unterdeckungen sind nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes zu ermitteln und nach Maßgabe der jeweiligen Landes-Kommunalabgabengesetze in einem vorgegebenen Zeitraum auszugleichen. Für die Schätzung der Höhe der CO2-Bepreisung gilt nichts Anderes. Auch hier muss der örE nach den konkreten Anhaltspunkten im Einzelfall prognostizieren, mit welchen Kosten zu rechnen ist, z.B. also in welcher Höhe die CO₂-Bepreisung durch die Drittbeauftragten an ihn weitergegeben werden wird.

Vorsicht beim Abbruch des Kalkulationszeitraumes

ÖrE, die sich am 01.01.2024 inmitten eines mehrjährigen Kalkulationszeitraumes befinden, sollten nicht darauf vertrauen, dass Verwaltungsgerichte den Abbruch des laufenden Kalkulationszeitraumes (zur Verhinderung etwaiger Unterdeckungen durch die Einführung der CO₂-Bepreisung) billigen werden. Die Rechtsprechung lässt den Abbruch eines laufenden Kalkulationszeitraumes zum Teil nur in den Fällen einer "katastrophalen" Fehleinschätzung zu, die ein Fortlaufen des

Kalkulationszeitraumes als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lässt. Im Zweifel können eher kurze Kalkulationszeiträume von z.B. ein bis zwei Jahren gewählt werden, um auf neue Entwicklungen kurzfristig reagieren zu können.

[GGSC] verfügt über eine hohe Expertise im Kommunalabgabenrecht und berät örE seit vielen Jahren bei der Kalkulation der Abfallgebühren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin Katrin Jänicke



Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[RAHMENVORGABEN: MISCHSYS-TEM AUS SACK UND TONNE NACH WAHL DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜ-MERS UNZULÄSSIG?]

Rahmenvorgaben, die ein Mischsystem aus Sack und Tonne vorsehen, waren in der Vergangenheit schon häufiger Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen Systemen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Regelmäßig wurde von den Gerichten eine Kombination aus Sack

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10



und Tonne für zulässig erachtet, wenn diese "gebietsscharf", d.h. nach Abfuhrbezirken aufgeteilt erfolgte. Das VG Oldenburg hatte nun erstmals in einem Hauptsacheverfahren über die Rechtmäßigkeit einer Rahmenvorgabe zu entscheiden, die ein entsprechendes Mischsystem vorsah. Die Entscheidung, ob mittels Sack oder Tonne gesammelt wird, sollte der Wahl des jeweiligen Grundstückseigentümers überlassen werden. Hintergrund war, dass ein derartiges Mischsystem nach Wahl des Grundstückseigentümers bereits seit dem Jahr 1992 in acht Modellgebieten des beklagten örE etabliert war. In seinem Urteil vom 28.09.2022 (Az.: 15 A 3633/19) stellte das VG Oldenburg die Rechtswidrigkeit derartiger Vorgaben fest. Wenngleich die Entscheidung eine weitere Einschränkung der Handlungsfähigkeit der örE gegenüber den Systemen bedeutet, beinhaltet sie doch erfreuliche Fortentwicklungen der Rechtsprechung.

Anforderungen an die Bestimmtheit der Rahmenvorgabe

So hat die Kammer die aus dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 Abs. 1 VwVfG resultierenden inhaltlichen Anforderungen an den Ordnungssatz entsprechender Rahmenvorgaben konkretisiert. Die Klägerin hatte insbesondere moniert, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes noch nicht feststand, wie viele und welche privaten Haushalte zukünftig eine Gelbe

Tonne und welche einen Gelben Sack verwenden wollen. Hierzu stellte das Gericht zunächst grundlegend fest, dass sich der Maßstab für die notwendige Bestimmtheit nach dem Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes und den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts sowie nach den konkreten Umständen des Einzelfalls richte. Es sei nicht erforderlich, dass sich der Inhalt allein aus dem Anordnungssatz ergebe. Ferner stellte es klar, dass das dem VerpackG innewohnende Kooperationsprinzip sowie die damit einhergehende erforderliche enge Auslegung der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 VerpackG eine dahingehende abschließende Vorgabe in der Rahmenvorgabe ausschließen würden. Es sei vielmehr Aufgabe der gemeinsamen und zwingend erforderlichen Abstimmungsvereinbarung, derartige Einzelheiten zu regeln und die Regelungen der Rahmenvorgabe zu präzisieren.

Mischsystem aus Sack und Tonne auch innerhalb desselben Gebietes

Die Rechtswidrigkeit der Rahmenvorgabe sieht das Gericht vor allem im vorgesehenen Mischsystem aus Sack und Tonne nach Wahl des jeweiligen Grundstückseigentümers. Interessant ist dabei, dass die – durchaus umstrittene – nicht gebietsscharfe Festlegung von Sack- und Tonnensammlung vom Gericht im Ergebnis nicht beanstandet wird.

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10



Die Kammer versteht die in der Gesetzesbegründung genannte Möglichkeit einer "gebietsscharfen" Festlegung nicht als Einschränkung, sondern vielmehr als eine Erweiterung der Optionen. Insbesondere das Argument, dass der örE anderenfalls ebenso daran gehindert wäre, innerhalb eines Abfuhrbezirkes unterschiedliche Größen von Sammelbehältern zuzulassen, überzeugt und ist zu begrüßen, da sie die örE künftig beim Erlass vergleichbarer Rahmenvorgaben stärkt.

Für die im Übrigen angenommene Rechtswidrigkeit ist laut Gericht dagegen entscheidend, dass die einzelnen Grundstücksbesitzer die Wahl eigenständig treffen könnten, obwohl § 22 Abs. 2 VerpackG diese Kompetenz ausschließlich dem örE zuweise. Dem vom beklagten örE vorgetragenen Argument, dass eine flächendeckende Einführung eines derartigen Wahlsystems insbesondere zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erforderlich sei, hielt die Kammer entgegen, dass die Grundstückbesitzer mit aktuell bestehendem Wahlrecht keinen Bestandsund Vertrauensschutz auf den Fortbestand dieser Wahlmöglichkeit hätten.

Anordnung zur Mitbenutzung des Wertstoffhofes rechtmäßig

Die ebenfalls diskutierte Regelung zur Mitbenutzung des vom beklagten örE eingerichteten Wertstoffhofes hat das Gericht wiederum für rechtmäßig erachtet. Diese Feststellung ist durchaus zu begrüßen, da Vorgaben

zur Wertstoffhofbenutzung in den bisherigen Gerichtsentscheidungen durchaus auch kontrovers behandelt wurden. Angesichts der eindeutigen Ausführungen in der Gesetzesbegründung, die die Zulässigkeit einer solchen Vorgabe voraussetzen, hat die Kammer diese Anordnung der Rahmenvorgabe für zulässig erachtet. Dies stimmt zuversichtlich, dass künftige Auseinandersetzungen betreffend vergleichbarer Vorgaben zugunsten der örE entschieden werden.

Nächste Instanz?

Der in dieser Instanz unterlegene örE hat nun abzuwägen, ob das Urteil des VG Oldenburg angefochten werden soll, um die von ihm gewünschte Wahlmöglichkeit des jeweiligen Grundstückseigentümers ggf. doch noch durchsetzen zu können. Das Gericht hat die Berufung zugelassen. Grundsätzliche Bedeutung hat aus Sicht des Gerichts die Frage, ob § 22 Abs. 1 Satz 1 VerpackG es zulässt, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung des Sammelsystems nicht eigenständig trifft, sondern der freien Wahl der betroffenen Grundstückseigentümer überlässt.

[GGSC] verfügt über umfassende Erfahrung bei der Beratung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bei der Umsetzung des Verpackungsgesetzes. Verpassen Sie deshalb auch nicht unser Online-Seminar "Umset-

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10

zung Verpackungsgesetz - Abstimmungsvereinbarung optimieren" am 17.11.2022 und nutzen Sie die Chance für einen offenen Erfahrungs- und Informationsaustausch ausschließlich unter kommunalen Entscheidungsträger:innen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Dr. Frank Wenzel



Rechtsanwalt Linus Viezens

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[STÖRFALLRECHT – PRAXISPROB-LEME BEI DER EINSTUFUNG VON ABFÄLLEN]

Das Störfallrecht dient der Verhinderung von Störfällen und der Beherrschung von Unfällen, die durch gefährliche Stoffe verursacht werden. Anlagen werden als störfallrechtlich relevant eingeordnet, wenn in ihnen bestimmte Stoffe gelagert und dabei festgelegte Kapazitätsmengen überschritten werden.

Auch Betreibende von Abfallbewirtschaftungsanlagen müssen sich mit dem Störfallrecht auseinandersetzen. Nicht unerhebliche

Schwierigkeiten verursacht in der Praxis die Beurteilung, ob und in welchem Umfang Abfälle vom Anwendungsbereich des Störfallrechts erfasst werden.

Auch Abfälle unterfallen dem Störfallrecht

Der Anwendungsbereich des Störfallrechts richtet sich nach Anhang I der RL 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) bzw. Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV – StörfallV), aus denen sich die maßgebenden Stoffe und festgelegten Kapazitätsgrenzen ergeben. Hiernach unterfällt ein Anlagenstandort dem Störfallrecht, wenn er die Mengenschwellen eines "Betriebsbereiches der unteren Klasse" erreicht bzw. überschreitet.

Anhang I der StörfallV enthält eine Stoffliste, die im ersten Teil bestimmte Gefahrenkategorien (z.B. E1 "Gewässergefährdend" ab einer Menge von 100.000 kg) und im zweiten Teil namentlich genannte Stoffe (z.B. Ammoniak ab einer Menge von 50.000 kg) enthält. Lassen sich Abfälle nach ihrer Zusammensetzung und ihren chemischen Eigenschaften einer dieser Gefahrenkategorien oder einem der genannten Stoffe zuordnen, unterfallen sie dem Störfallrecht, sobald die am Anlagenstandort genehmigten Mengen die Kapazitätsgrenzen des Anhangs I erreichen.

Bei der Berechnung der Mengenschwellen kommt es auf den Gesamtstandort an: Einberechnet werden müssen alle Einzelanlagen

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10



desselben Anlagenbetreibers, die in einem organisatorischen, betriebstechnischen sowie räumlichen Zusammenhang stehen, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen, wie Rohrleitungen, werksinternen Transporteinrichtungen und Lager aller Art. Werden also dieselben Abfallarten am Standort in verschiedenen Einzelanlagen angenommen, gelagert, behandelt und entsorgt, sind die auf dem Werkgelände insgesamt vorhandenen Mengen anlagenübergreifend zu addieren.

Vom Anwendungsbereich des Störfallrechts ausgenommen sind allerdings Deponien sowie Abfalltransportfahrzeuge außerhalb des Werkgeländes.

Praxisprobleme bei der Einstufung von Abfällen

Die Einstufung von Abfällen nach der Stoffliste des Anhangs I verursacht in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten: Selten ist die chemische Zusammensetzung der angenommenen Abfälle bekannt. In der Regel liegen den Anlagenbetreibenden lediglich die Abfallschlüsselnummern der gehandhabten Abfälle vor.

Diese Problematik ist seit langem bekannt. Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat im Jahre 2012 einen Leitfaden zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der StörfallV veröffentlicht. Dort wurde versucht, anhand der Abfallschlüsselnummern pauschale Rückschlüsse auf die chemische Zusammensetzung zu ziehen und jede AVV-Nr. allgemein einer oder mehrerer Gefahrenkategorien zuzuordnen. Der Leitfaden wurde jedoch in der Wirtschaft stark kritisiert. Ebenfalls problematisch ist, dass er noch auf der alten Fassung der StörfallV beruht und bei der Anwendung zunächst auf die aktuelle Rechtslage übertragen werden muss. Die KAS hat einen Arbeitskreis "Einstufung von Abfällen" (AK-EA3) gebildet, der den KAS-Leitfaden überarbeiten soll. Ein erster Entwurf ist für Ende 2022 angekündigt.

Auch die Bundesländer haben teilweise versucht, den Vollzug der StörfallV zu verallgemeinern und zu vereinfachen. So existiert bspw. in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2018 eine Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der StörfallV für die Vollzugspraxis.

Sowohl der KAS-Leitfaden als auch die Arbeitshilfe aus Nordrhein-Westfalen haben gemeinsam, dass sie von vornherein lediglich die gefährlichen Abfallarten betrachten. Solche Leitfäden und Arbeitshilfen sind nicht verbindlich, können jedoch zur Orientierung herangezogen werden.





Das Störfallrecht auch bei Bestandsanlagen im Blick behalten

Auch Betreibende von Bestandsanlagen haben kontinuierlich im Blick zu behalten, ob ihre Anlagen(parks) in den Anwendungsbereich der StörfallV fallen. Eine Überprüfung sollte v.a. immer dann erfolgen, wenn tatsächliche Änderungen an einer Anlage vorgenommen werden, z.B. neue Abfallarten aufgenommen oder Mengen erhöht werden. Aber auch anlasslose Überprüfungen sollten regelmäßig erfolgen, da sich der Anwendungsbereich der StörfallV für Bestandsanlagen auch eröffnen kann, ohne dass tatsächlich Änderungen an den Anlagen vorgenommen werden, nämlich aufgrund von Gesetzesänderungen im Störfallrecht. Gesetzesnovellen sind insbesondere im Immissionsschutzrecht genau zu verfolgen, da nur ein eingeschränkter Bestandsschutz für genehmigte Anlagen existiert.

Die nächste Gelegenheit zur Überprüfung ergibt sich in Kürze, wenn der Entwurf des überarbeiteten KAS-Leitfadens veröffentlicht wird.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Jens Kröcher



Rechtsanwältin Daniela Weber

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[SCHNELLVERFAHREN IN DER GASMANGELLAGE]

Der Gesetzgeber hat auf Grund der außergewöhnlichen Lage am Gasmarkt im Eiltempo ein Schnellverfahren und weitere Erleichterungen zur Umsetzung gasverbrauchsrelevanter Änderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen beschlossen.

Das am 26.10.2022 in Kraft getretene 14. Gesetz zur Änderung des BImSchG knüpft an die bereits im Sommer mit dem Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken verabschiedeten Regelungen über zulässige Abweichungen auf Grund eines Brennstoffwechsels bei einer ernsten oder erheblichen Mangellage an. Die aktuellen Regelungen gelten für Änderungen. Sie machen die Anzeige oder Genehmigung einer Änderung teils ganz entbehrlich, sie ermöglichen eine





verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung und eine schnellere Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie weitere Ausnahmen von technischen Anforderungen.

Geltungsbereich

Die Erleichterungen gelten für Änderungen im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel, fehlenden Betriebsmitteln für Abgaseinrichtungen oder sonstige notwendige Änderungen wegen der Gasmangellage. Insbesondere könnte das für den Betrieb der Abgasreinigung erforderliche Gas infolge von Rationierungen nach dem Notfallplan Gas knapp werden oder fehlen. In solchen Fällen ist die Zulassung von Ausnahmen die einzige Alternative zur Stilllegung von Anlagen, da dann die genehmigten Emissionswerte nicht mehr eingehalten werden können.

Die Erleichterungen gelten nur für Änderungen, die speziell zur Bewältigung der Gasmangellage dienen, und nicht für alle Änderungen bei einer Mangellage. Sie gelten unter anderem für große und mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsanlagen, Abfallverbrennungs- und —mitverbrennungsanlagen und Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung.

Erhebliche oder ernste Gasmangellage

Voraussetzung für die Erleichterungen ist das Vorliegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage. Seit der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas durch Wirtschaftsminister Habeck im Sommer liegt eine solche in Deutschland vor.

Ferner wird der Ausnahmekatalog erweitert. So sollen auch Abweichungen von Anforderungen der TA Luft und die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten der TA Lärm auf Antrag des Betreibers und ohne Anzeige oder Genehmigung einer Änderung zugelassen werden. Für biologische Abfallbehandlungsanlagen werden durch eine separate Änderung der 30. BImSchV neue Ausnahmeregelungen geschaffen.

Erleichterungen für Brennstofflager

In einer besonderen Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung (BG-V) werden Sonderregelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der hierfür geltenden AwSV getroffen. Damit soll die Umstellung von Gasfeuerungsanlagen auf Heizöl erleichtert werden. Die Regelung enthält Verfahrenserleichterungen und Ausnahmen für Lager-, Abfüll- und Verwendungsanlagen.





Verkürzte Genehmigungsverfahren und frühzeitige Zulassung vorzeitigen Beginns

Soweit für gasmangelbedingte Änderungen ein Änderungsgenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, etwa wenn für einen Brennstoffwechsel eine weitergehende Änderung einer Anlage erforderlich ist, wird die Frist zur Auslegung der Antragsunterlagen und die Einwendungsfrist – wie beim LNG-Beschleunigungsgesetz – auf je eine Woche verkürzt. Zur Beschleunigung soll die Behörde zudem auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.

Die Behörde kann ferner bei Eilbedürftigkeit des Vorhabens den vorzeitigen Beginn schon vor Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zulassen, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers zu rechnen ist. Sie soll den vorzeitigen Beginn bereits vor einer Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen. Das berechtigte Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns ergibt sich kraft Gesetzes bereits aus der Gasmangellage.

Geltungsdauer

Die Regelungen gelten befristet für 2 Jahre. Sie gelten auch für laufende Verfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Dr. Georg Buchholz



Rechtsanwältin Lea Wiesmüller

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[§ 2B USTG: WAS LANGE WIRD, WIRD ENDLICH....]

... gut? Ab dem 01.01.2023 soll § 2b UStG bundesweit Anwendung finden. Viele Fragen sind weiterhin nicht geklärt. Zahlreiche Anträge auf verbindliche Auskunft wurden bisher nicht entschieden. Wie aus den parlamentarischen Beratungen zu vernehmen, scheint eine weitere Verlängerung der Optionsregelung um zwei Jahre erwogen zu werden. Es bleibt trotz der langen Vorbereitungszeit weiterhin spannend.

Aufgabenübertragung bei der leitungsgebundenen Abwasserentsorgung

[GGSC] hat einen Antrag auf verbindliche Auskunft begleitet, bei dem es um eine Aufgabenübertragung im Bereich der sog. leitungsgebundenen Abwasserentsorgung geht: Eine Kommune hat einer Nachbarkommune die Aufgabe übertragen, das bei ihr

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10



anfallende Abwasser zu reinigen. Hierfür wird das Abwasser in das Abwassernetz der Nachbargemeinde eingeleitet und in deren Kläranlage geklärt. Dem Antrag auf verbindliche Auskunft, wonach diese Entgelte auch unter Anwendung des § 2b UStG nicht umsatzsteuerbar sind, wurde stattgegeben. Wie so oft bei derartigen Anträgen leider ohne inhaltliche Begründung. Im Antrag wurde die fehlende Umsatzsteuerbarkeit sowohl damit begründet, dass bei einer Aufgabenübertragung der Wettbewerb nicht eröffnet ist, da sie nur auf andere jPöR möglich ist. Hilfsweise wurde angeführt, dass aufgrund der leitungsgebundenen Abwasserentsorgung ebenfalls kein Wettbewerb besteht. Die Frage, ob allein die Aufgabenübertragung den Wettbewerb und damit die Umsatzsteuerbarkeit entfallen lässt, wurde im Rahmen der Auskunft daher nicht entschieden.

Verbindliche Auskünfte für bereits bestehende Sachverhalte

Normalerweise darf der Lebenssachverhalt, der Grundlage des Antrags auf verbindliche Auskunft ist, vor der Entscheidung über den Antrag noch nicht begonnen worden sein. Hinsichtlich der Frage der künftigen Umsatzsteuerbarkeit nach § 2b UStG gibt es die Besonderheit, dass auch bereits begonnene Dauersachverhalte einen Antrag rechtfertigen können, wenn sie aufgrund einer grund-

legenden Gesetzesänderung nur dann unverändert fortgeführt werden sollen, wenn keine wesentlichen Steuerfolgen eintreten. Dies war bei dem von [GGSC] begleiteten Sachverhalt der Fall, da eine bereits bestehende Zweckvereinbarung nur dann unverändert fortgeführt werden sollte, wenn die Entgelte auch künftig nicht umsatzsteuerbar sind.

Offene Fragen – Vorsteuerabzug bei teilunternehmerischer Verwendung

Einer weiteren im Zusammenhang mit § 2b UStG noch offenen Fragen hat sich das BMF nunmehr angenommen: Es liegt der Entwurf eines BMF-Schreibens vor, welches sich damit befasst, inwieweit die öffentliche Hand zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wenn sie in einem eigentlich hoheitlichen Bereich auch unternehmerische Tätigkeiten erbringt und dadurch bestimmte Anlagen oder Fahrzeuge teilunternehmerisch verwendet werden. Diese Frage stellt sich vielen örE, da etwa allein aufgrund des Abschlusses eines privatrechtlichen Vertrags bei der Veräußerung von Kompost oder Altpapier dieser Teil der Leistung künftig als unternehmerisch und damit umsatzsteuerbar gilt. Bisher unklar ist, wie bei einer derartigen teilunternehmerischen Verwendung beispielsweise eines neu gekauften Sammelfahrzeuges mit dem Vorsteuerabzug umzugehen ist.





In dem vorliegenden Entwurf geht das BMF davon aus, dass bei jPöR aufgrund ihrer anderen Organisationsform und der im Vergleich zu einem privatrechtlich organisierten Unternehmer nicht von profit- und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprägten Aufgabenstellung, eine Aufteilung der Vorsteuer nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung - das ansonsten vorrangig anzuwenden wäre - nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Daher können jPöR die Vorsteueraufteilung u.a. nach dem Einnahmeschlüssel vornehmen. Hierbei werden die Einnahmen aus dem unternehmerischen Bereich ins Verhältnis den Gesamteinnahmen zu gestellt.

Diese Sichtweise würden den Handlungsspielraum für die jPöR erhöhen und zu Rechtssicherheit führen. Sobald das verbindliche Schreiben des BMF vorliegt, werden wir in unserem Newsletter berichten.

[GGSC] berät bundesweit eine Vielzahl von Aufgabenträgern bei der korrekten umsatzsteuerlichen Bewertung von Leistungsbeziehungen und konnte häufige im Wege der verbindlichen Auskunft negative Folgen des §2b UStG für kommunale Kooperationen verhindern.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Jens Kröcher



Rechtsanwältin Wiebke Richmann

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[DAUERBRENNER: SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS FÜR ALTTEXTILCONTAINER]

Zwei jüngere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Thema Sondernutzungserlaubnis für Alttextilcontainer zeigen, dass Städte und Gemeinden gut beraten sind, sich frühzeitig und konzeptionell mit der Standplatzvergabe für Abfallcontainer zu befassen (VG Stuttgart, Urt. v. 9.6.2022, Az.: 8 K 1379/20; VG Augsburg Urt. v. 26.10.2022, Az.: Au 6 K 20.205).

So akzeptieren die Gerichte als Versagungsgrund von Sondernutzungserlaubnissen keine generellen Verweise auf Übermöblierungen oder Verschmutzungen, die das Stadtbild beeinträchtigen könnten. In dem Zusammenhang sehen die Gerichte auch sog. Konzepte zur "Entsorgung aus einer Hand" kritisch, wenn diese nicht in ein Standortkonzept eingebettet sind.



Herausforderung: kurzfristige Antragstellung

Das Problem für die zuständigen Straßenbehörden ist allzu oft, dass Anträge zur Aufstellung von Alttextilcontainern (bzw. Erlass einer Sondernutzungserlaubnis) relativ unerwartet von Abfallsammlern gestellt werden. Die begehrten Standorte sind dann entweder aus behördlicher Sicht ungeeignet oder es wird die Entfernung von bestehenden Containern – vorzugsweise auf Wertstoffinseln – verlangt, um an deren Stelle eigene Container aufzustellen. Klar ist, dass private Sammler eine Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlichen Straßenlandes benötigen und auch Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung haben. Einen unmittelbaren Anspruch auf Aufstellung ihrer Container haben sie hingegen nicht. In das Ermessen sind baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen, sprich Fragen der Übermöblierung und Verschmutzung, einzustellen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Versagung der Sondernutzungserlaubnis nicht dazu führen darf, dass das im Kreislaufwirtschaftsrecht verankerte Wettbewerbsprinzip bei der Abfallsammlung, u.a. bei Alttextilien, ausgehebelt wird.

Bedauerlich ist an dieser Stelle, dass die Gerichte bisher mit einer Ausnahme (OVG Lüneburg (Urt. v. 18.05.2017, Az.: LC 85/15) weitere abfallrechtliche Erwägungen bei der Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis nicht einbeziehen. Unsere Erfahrung zeigt, dass es gewerbliche Sammler gibt, die eine Sondernutzung beantragen, obwohl sie noch keine Sammlungsanzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG gestellt haben, oder die Anhaltspunkte für das Vorliegen der abfallrechtlichen Unzuverlässigkeit geben, was eine Sammlungsuntersagung nach § 18 Abs. 5 KrWG nach sich ziehen kann. Es kann ggf. die Situation entstehen, dass die Sammlung straßenrechtlich zulässig ist, jedoch nach Abfallrecht illegal ist.

Ausweg Standortkonzept

Der Ausweg aus den ad-hoc Entscheidungen über die Sondernutzung, die oft aufgrund einer fehlerhaften bzw. unzureichenden Ermessensausübung angreifbar sind, ist in vielen Fällen ein sog. Standortkonzept. Gemeinden und Städte können darin u.a. regeln, an welchen Standorten im Gemeindeoder Stadtgebiet Abfallcontainer aufgestellt werden dürfen, wie die Auswahl der Nutzer erfolgt (v.a. die Auswahlkriterien) und für welchen Zeitraum die Sondernutzung erteilt werden soll. Dabei handelt es sich in der Regel um ermessensleitende Verwaltungsvorschriften, die auf einer umfangreichen Sachverhaltsermittlung beruhen und von den zuständigen Kommunalgremien zu beschließen sind. Sie geben der Verwaltung klare Entscheidungsvorgaben an die Hand. In diesen Vorschriften kann unter anderem



auch berücksichtigt werden, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung eine Sonderstellung einnehmen kann. Insgesamt ist wichtig, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet wird und die Regelungen auf sachlichen Erwägungen beruhen.

[GGSC] berät umfassend zum Kommunalund Abfallrecht. Dazu gehört regelmäßig die Begleitung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf behördlicher Seite, die sich mit Sondernutzungserlaubnissen für Abfallcontainer befassen. Zudem unterstützt [GGSC] bei der Erstellung von Standortkonzepten, die die Verteilung von Standplätzen in den Gemeinde- und Stadtgebieten regulieren, sowie bei der Abwehr gewerblicher Sammlungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin Linda Reiche



Rechtsanwalt Felix Brannaschk

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[BVERWG: ABWASSER ODER ABFALL?]

Abfallrecht | Handelt es sich noch um Abwasser oder aber schon um Abfall? Abgrenzungsfragen sind in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Sie entscheiden über die anzuwendenden gesetzlichen Regelungen und damit auch über Zuständig-Abgrenzung zwischen keiten. In der Abwasser und Abfall unterscheiden sich in vielen Ländern die Zuständigkeiten zudem nicht nur sachlich, sondern auch Grundsatzfrage der Abgrenzung hat das BVerwG entschieden (Urteil v. 08.07.2020, Az.: BVerwG 7 C 19.18). Der klagende Wasserverband wandte sich ohne Erfolg gegen eine abfallrechtliche Verfügung zur Entsorgung von Klärschlamm. Zur Austrocknung des Klärschlamms hatte sie auf dem Gelände ihrer Kläranlage mehrere genehmigte Schlammplätze angelegt. Nach Stilllegung sollte mit dem vorhandenen Klärschlamm ein Landschaftsbauwerk errichtet werden. Die zuständige Abfallbehörde wies jedoch die Entsorgung der gelagerten Klärschlämme an - mit Erfolg, wie das BVerwG abschließend feststellt.

Anwendung Abfallrecht

Auch für in Abwasseranlagen eingeleitete Stoffe – wie die Klärschlämme – wird demnach das Abfallrecht wieder anwendbar, wenn die Abwasserbeseitigung abgeschlossen ist. Eine räumlich-örtliche Entfernung der

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10



Klärschlämme aus der Abwasserbeseitigungsanlage ist hierfür auch nicht erforderlich. Ein funktionaler Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlung bestand im Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht mehr. Auch rechtlich ohne Bedeutung war der Umstand, dass die Abfälle bereits lange gelagert waren und sich mit dem Erdreich verbunden hatten. Denn bei der Beurteilung der Frage, ob die Klärschlämme bereits einen "wesentlichen Bestandteil" des betreffenden Grundstücks bilden (vgl. §§ 93 f. BGB) ist nach Auffassung des BVerwG allein eine abfallrechtliche Verkehrsanschauung maßgeblich. Demnach waren die Abfälle noch nicht in einer "festen Verbindung mit Grund und Boden" und konnten somit als "bewegliche Sachen" abtransportiert werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin Linda Reiche



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Dr. Frank Wenzel

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[RÜCKBLICK AUF SEMINAR ZU EINWEGKUNSTSTOFFFONDS]

Die Finanzierung der Reinigung des öffentlichen (Straßen-)Raums von Einwegkunststoffprodukten steht demnächst auf neuer Grundlage. Nach der Einwegkunststoffrichtlinie der EU haben die Inverkehrbringer bestimmter Kunststoffprodukte diese Kosten künftig zu tragen. Die Bundesregierung hat am 02.11.2022 einen Gesetzesentwurf für ein Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) beschlossen, mit dem die EU-Vorgaben in nationales Recht umsetzt werden sollen. Es folgen nun die parlamentarischen Beratungen zu dem Gesetz, die bis zum Frühjahr 2023 abgeschlossen sein sollen.

Nach derzeitigem Stand werden im Jahr 2025 erstmals Gelder von den Inverkehrbringern der Einwegkunststoffprodukte auf die Anspruchsberechtigten umverteilt. [GGSC] berichtete dazu bereits im --> Mai 2022.

In Kooperation mit der Akademie Dr. Obladen sowie dem VKU hat [GGSC] am 27.09.2022 eine erste Online-Konferenz zu dem Thema durchgeführt. Adressaten waren örE, Gemeinden als Reinigungspflichtige und Zweckverbände, die den größten Teil der Anspruchsberechtigten ausmachen. Im Mittelpunkt standen u.a. Fragen zur allgemeinen Funktionsweise des Einwegkunststofffonds, zur Höhe der Kostenerstattung für Reini-





gungs- und Entsorgungsleistungen, zur Vereinbarung der Mittelverwendung mit dem kommunalen Abgabenrecht sowie zum Rechtsschutz. Es wurde deutlich, dass für die Umsetzung des Gesetzes in vielen Punkten noch Klärungsbedarf besteht. Das betrifft nicht nur rechtliche Fragen, sondern auch praktische Aspekte, wie z.B. die Abwicklung der jährlichen Meldung der Leistungen, die aus den Mitteln des Fonds finanziert werden sollen.

Referent*innen waren Dr. Jean Doumet (BMUV), Dr. Holger Thärichen (VKU), Rüdiger Reuter (INFA) Diana Grube und Ric Wiesner (beide UBA) sowie von [GGSC] Katrin Jänicke und Dr. Frank Wenzel.

Aufgrund des regen Interesses an der Konferenz sowie dem Bedarf an weiteren Informationen zur Ausgestaltung und Umsetzung des Einwegkunststofffondsgesetzes folgt eine weitere Online-Konferenz zu dem Thema am 15.03.2023. Anmeldungen sind bereits unter -- > diesem Link möglich.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin Katrin Jänicke



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Dr. Frank Wenzel

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUN-GEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Standplatzvergabe für Abfallcontainer

Erneut haben sich Gerichte mit den straßenrechtlichen Voraussetzungen der Standplatzvergabe für Abfallcontainer befasst (VG Augsburg Urt. v. 26.10.2022, Az.: Au 6 K 20.205; VG Stuttgart, Urt. v. 9.6.2022, Az.: 8 K 1379/20). Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 14.

Kontrolle Restmüllbehälter als Betriebskosten

Die Kosten eines externen Dienstleisters für die regelmäßige Kontrolle der Restmüllbehälter des Mietobjekts auf Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben für die Mülltrennung und für die bei fehlerhafter Abfalltrennung erfolgende Nachsortierung von Hand sind im Wohnraummietverhältnis gemäß § 2 Nr. 8 BetrKV auf den Mieter umlegbare

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10



Betriebskosten (Leitsatz des BGH, Urteil v. 05.10.2022, Az.: VIII ZR 117/21).

Rahmenvorgabe vor Gericht

Das VG Oldenburg hatte in einem Hauptsacheverfahren über die Rechtmäßigkeit einer Rahmenvorgabe zu entscheiden, die ein entsprechendes Mischsystem vorsah (Urteil vom 28.09.2022, Az.: 15 A 3633/19). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 5.

Keine Versicherungspflicht für selbständige Tätigkeit der Bewirtschaftung eines Wertstoffhofes

Das Sozialgericht Rostock hat in drei Parallelverfahren jeweils festgestellt, dass der durch eine Ausschreibung ermittelte Wertstoffhofbetreiber im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit der Bewirtschaftung eines Wertstoffhofes nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt und anderweitig lautende Bescheide der zuständigen Behörde aufgehoben (Urt. v. 24.08.2022, Az.: S 19 BA 26/18 u.a.).

Löscheinsatz der Feuerwehr

Mit der bodenschutzrechtlichen Handlungsbzw. Verhaltensverantwortlichkeit der Betreiberin einer Abfallbehandlungsanlage für die Sanierung eines bei einem Löscheinsatz der Feuerwehr entstandenen Grundwasserschadens hat sich der VGH Baden-Württemberg befasst und die behördliche Rechtsauffassung im vorläufigen Rechtsschutz grundsätzlich bestätigt (Beschluss v. 16.08.2022, Az.: 10 S 2801/21).

Schmiergeld in Brandenburg

Die Aufarbeitung eines größeren Schmiergeldskandals in Brandenburg geht weiter. Das geschädigte Unternehmen hat u.a. den früheren Geschäftsführer auf Rückzahlung zu viel gezahlter Vergütung und Schadensersatz in Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen. Hier war in einem Zwischenschritt zunächst zu klären, ob mit Blick auf die noch laufenden Strafverfahren eine Aussetzung in Betracht kommt (OLG Brandenburg, Beschl. v. 02.08.2022, Az.: 12 W 20/22).

Abwasser oder Abfall

Eine Grundsatzfrage der Abgrenzung von Abwasser und Abfall hat das BVerwG jüngst entschieden (Urteil v. 08.07.2022, Az.: BVerwG 7 C 19.18). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 16.

Betonrecycling ohne Genehmigung

Das VG Potsdam hat im einstweiligen Rechtsschutz die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen eine

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10







immissionsschutzrechtliche Stilllegungsund Beräumungsverfügung wiederhergestellt, die Betonrecycling zum Gegenstand hatte (Beschluss v. 23.06.2022, Az.: 14 L 306/21).

Fahrzeuge auf dem Grundstück

Die Rechtmäßigkeit einer mit einer Zwangsgeldandrohung verbundenen Ordnungsverfügung zur Entsorgung von auf dem Grundstück des Klägers befindlichen Kraftfahrzeugen und weiteren Gegenständen war Gegenstand eines Urteils des VG Düsseldorf (v. 15.02.2022, Az.: 17 K 8415/19).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

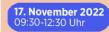
Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Dr. Frank Wenzel

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[GGSC] SEMINARE



[GGSC] Umsetzung Verpackunggesetz -Abstimmungsvereinbarung optimieren

Online-Seminar: Verpackungsgesetz: Umsetzung Verpackungsgesetz -Abstimmungsvereinbarung optimieren

17.11.2022

09:30-12:30 Uhr

Rechtsanwältin Ida Oswalt Rechtsanwältin Linda Reiche Rechtsanwalt Felix Brannaschk LL.M. **Rechtsanwalt Linus Viezens** Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel



11. [GGSC] Expert:innen-Interview: Der neue Berliner Leitfaden "Klimaschutz und Bebauungsplanung"

23. November 2022

12:30-12:50 Uhr

Als Experten konnten wir Herrn Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Ref. I C, zuständig für das Bauplanungsrecht, gewinnen. Herr Dr. Schwarz hat den Klimaleitfaden federführend mit begleitet. Seien Sie online live dabei! Das Interview wird rund 20 Minuten dauern. Ihre Teilnahme ist kostenfrei.



Die bisherigen Expert:innen-Interviews können Sie sich auf unserem <u>YouTube-Kanal</u> anschauen.



Update Entsorgungsvergaben von Fachanwält:innen – für Praktiker:innen 08. Dezember 2022

10:00-13:00 Uhr

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier Rechtsanwältin Linda Reiche

SAVE THE DATE:

24. [GGSC] Infoseminar "Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft" am 22. und 23. Juni 2023 in Berlin und online

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen außerdem Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 10/2022, Seite 566) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Verbindlichkeit der Abstimmungsvereinbarungen für Systembetreiber
- Rundschreiben des BMF zu § 4 Nr. 29 UStG
- § 2b UStG: Hinweis auf Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

In der Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft, Heft 5/2022, S. 264 ff. findet sich der Artikel

 Keine unbegrenzte Pflicht zur Einhausung von Altholz-Schredderanlagen nach der neuen ABA-VwV

von Rechtsanwalt Jens Kröcher und Rechtsanwältin Daniela Weber.





THINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

Oktober 2022

- Keine Angst vor Neuem: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Anforderungen für Beauftragung von Rettungsdienstleitungen außerhalb Vergaberecht
- Auskömmlichkeit zwischen einem Zuviel und einem Zuwenig
- Preisrisiken aus Ukraine-Krise: ungewöhnliches Wagnis i.S. VOB/A (VK Westfalen)
- Tücken des Verhandlungsverfahrens

Energie Newsletter

Oktober 2022

- **OVG Münster hat immissions**schutzrechtliche Genehmigung für Windpark Knippen endgültig bestätigt - Plädoyer für den Vorrang eines Ausbaus von erneuerbaren **Energien**
- Änderung des Begriffs der Stromlieferung durch Streichung der Eigenversorgung im EEG
- Gesetzgeber ändert wichtige Regelungen im Naturschutzrecht für die Errichtung von Windenergieanlagen

- Forderung nach einem Geothermie-Erschließungsgesetz
- Erleichterungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebiet
- Neue Leitfäden für den Bundesverband Solarwirtschaft
- Ausblick: Gesetzesänderungen wegen Gasmengellage
- Härtefallentschädigung Auch zwei Jahre nach grundlegender **BGH-Entscheidung immer noch** holprig
- Wichtige Erleichterungen für die Genehmigung von Repowering-Vorhaben
- Schnellverfahren in der Gasmangellage
- Flächenbeitragswerte als Motor des Windkraftausbaus
- Wichtige Neuerungen aus dem Wind-An-Land-Gesetz für die Zulassung von Windenergieanlagen im Außenbereich